

nicht Altena, sondern Soest als die Heimat Daniel Luthers angibt und vor allem dieser selbst in der Inschrift unter seinem noch jetzt in der Breklumer Kirche vorhandenen Epitaph sich als Susatensis Westph. bezeichnet (oben S. 76), so möchte ich annehmen, daß er tatsächlich aus Soest, wenn sich die Familie auch aus gewissen Gründen dort nicht mehr nachweisen läßt, und nicht aus Altena stammt.

Die Vermutung, daß der Altenaer Daniel Luther in späteren Jahren in Wittenberg, wo Professor Johannes Luther (a. a. O.) für 1655 einen M. Daniel Lutherus nachweist, gelebt hat, dürfte vielleicht nicht von der Hand zu weisen sein.

Amtliche Schriftstücke aus alter Zeit.¹⁾

Mitgeteilt von D. Ernst Feddersen.

1. Ein Ordinationszeugnis Pauls von Eizens 1583.

Lectori pio salutem per Jesum! Venerabilis et eruditissimus Vir Dominus Antonius Bruhno Schleswicensis, legitima electione vocatus est ad Ecclesiastici Pastoris officium in Parochia Emisbullensi vel Evensbol-
lensi Provinciae Nordstrandiae²⁾. Cum itaque mihi cognita sit ipsius pietas et eximia eruditio, et quod abhorreat ab opinionibus haereticis pravisque omnibus pugnantibus cum sinceritate et simplicitate nostrae Christianae et Catholicae³⁾ fidei et religionis, idcirca praesentibus et adjuvantibus fratribus et collegis meis ordinavi ipsum ad Sacerdotium per invocationem Domini Jesu et manuum impositionem idque hoc meo testimonio et sigillo testor. Filius Dei Dominus noster Jesus Christus faciat ipsum et nos omnes qui Ministerio Evangelii fungimur, per gratiam spiritus Sancti vasa Misericordiae utilia ad gloriam Dei et Ecclesiae aedificationem! Amen. Actum Schleswig Feria sexta post Judica Ao. 1583.

L. S.

P. von Eitzen D Senior.

2. Ein Ordinationszeugnis Philipp Caesars 1611.⁴⁾

Notum sit omnibus has literas legentibus, ex Dei T. O. M. benigna voluntate, ut Illustrissimi et Serenissimi Principis ac Domini Dni. Johannis Adolphi Ducis Schleswigiae etc. Dni. nostri clementissimi mandato nos ipsius Celsitudinis sacri Senatus Consistoriales subscriptos, adscitis ad id negotium Reverendis et doctissimis Pastoribus aliis,

¹⁾ Nachstehende Urkunden habe ich sämtlich aus den für unsere Kirchengeschichte namentlich des 17. Jahrhunderts außerordentlich wertvollen „Constitutionen, Verfügungen und Nachrichten, welche den Kirchenstaat in den Herzogtümern Schleswig und Holstein betreffen“, welche im Kopenhagener Reichsarchiv (X Ranc I A 1670—1770, Nr. VIII) liegen, entnommen.

²⁾ Gemeint ist das 1634 untergegangene Kirchspiel Evensbüll.

³⁾ Diese Bezeichnung entspricht ganz der auch sonst bekannten katholischeren Auffassung Eizens von dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis.

⁴⁾ Die Unterschiede dieses von dem vorhergehenden Atteste sind sehr bezeichnend. Zunächst fehlt jede Lehrbestimmung. Sodann fällt auf, daß nicht Caesar allein für das Examen und die Ordination verantwortlich zeichnet, sondern mit ihm die herzoglichen Räte von Bøwern und

Reverendum et bene doctum Dominum Johannem Heimrichium¹⁾ pro instituto Examine per omnes S. Theologiae locos sufficienter audivisse ejusque ad docendos ducendosque etc. suae fidei commissos habilitate percepta, dignum judicasse, qui Ecclesiae Dei Minister praeficeretur. Ad quod munus cum publico ordinationis ritu per preces et manuum impositionem solemniter in Cathedrali Schleswigiae templo inauguravimus, Precantes Dominum, ut huic operi benedicere velit, quo ad Ipsius nominis gloriam, Ecclesiae aedificationem et ministerii dignitatem vergat, omnes vero bonos et pios ad quaevis humanitatis et benevolentiae officia invitantes. Dat. Sleswig d. 7. April. Ao. Christi 1611.

Joh. Wouverus. Petrus Jüger. M. Phil. Caesar, Conc. Aulicus.

3. Ein plattdeutscher Diensteid 1611.

Nahdem ick Valentin Dufftius von den Edlen, Bestrengen und Ehrendesten Emcke von Damm, Ergesethen tho Sehestäde beropen und vom Hrn. Praveste examineret und verhöret bin, darop nu de gebrückliche ordination folgen schall²⁾,

So lave und schwehre ick tho Godt dem Allmächtigen, dat ick schall und will solcken Predigamt trulig und flitig vörstahn, dat seligmachende Wort Gades lutter und rein und unverfäret na der Augsp. Confession vördragen³⁾, de hilligen Sacramenten des Aventmahls un der Döpe na Insetzung un befehl des Herr Christi vorreken un administreren, ock de Ceremonien un Kerckengebrücke, also se bether un noch in R. N. tho Denemarken Förstendohmen un Landen na Gades Worde un Christl. . .⁴⁾ gehalten, öen und dernwegen nener Neuinge inföhren, sondern der upgerichteten Königl. Kerckenordination in allem my glicksförmig verholden, Wil und schal my ock in de gefährliche hochschedliche Theologische Gezenckhendel als Wedderdöpsche, Sacramenterische un derglicken, so leider von tydtlandk her erröget worden un noch an velen orden im Schwange gahn, keinerley gestalt weder publice noch privatim laten, noch

Jüger. Das deutet auf das (calvinisierende) Bestreben Johann Adolfs, die Kirchenleitung zu säkularisieren, indem er zwei „Kirchenräte“ (Juristen) speziell mit ihr betraute, während früher der Superintendent als einziger kirchlicher Fachmann die Kanzlei beriet. Die Unterzeichnung Caesars nur als Hofprediger bestätigt die Meinung L. Andrejens (Beiträge zur Gesch. der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, Kiel, 1928, S. 343, Anm.), daß Caesar im Unterschied von seinem Vorgänger und Nachfolger den Titel Generalpropst oder Superintendent überhaupt nicht geführt hat. Er hat zwar visitiert, examiniert und ordiniert, aber nicht in der spezifisch kirchlichen Stellung eines Superintendenten oder Generalpropsten, sondern als geistliches Mitglied des „Kirchenrats“ und Hofprediger.

¹⁾ Johannes Heimreich aus Flensburg wurde Pastor zu Trindermarsch auf Nordstrand, später Kircheninspektor, 1639 Pastor auf Bellmorm, † 1644. Er war der Vater des nordfrieschen Chronisten Anton Heimreich. Vgl. Krafft, 200j. Jubelgedächtnis, S. 406, und Heimreichs Chronik, hrsg. von Falck, Bd. II, S. 157.

²⁾ Wir haben auch hier ein Zeugnis dafür, daß bis 1636 überall im Königlichen Anteil die Pröpste sämtliche bischöfliche Funktionen ausübten.

³⁾ Bis 1647 wurden im Königlichen Anteil ebenso wie in Reichsdänemark die Prediger nur auf die Augsburgische Konfession, zu der es noch die Apologie hinzutrat, verpflichtet.

⁴⁾ Hier ist vom Schreiber offenbar ein Wort ausgelassen, etwa „Gewohnheit“.

my derselven deelhaftig maken, sondern deren genzlich my üthern un entholden un mynes Ambtes in der Stille un ahn Errögunng unnödiger Dinge plegen un warten, My ock sonst in mynem Leven, Wandel un allem, wat einem getreuen Seelsorger thofteit, aller Christlichen unermidlichen Gebote¹⁾ un also iber tydt verholden, als idt vör Gott dem Allmächtigen, vör mynen grotgünstigen Jundern vnde allen framen Christen mit goden geweten gedencke tho verantworden. So wahr my Godt helpe, Amen! Welches ick met mynem wahren Jaworde un Handtastung betüge un mit underschriewung myner eegen Hand bekräftige. Actum Rendsburg ao. 1611, d. 31. Maji.

4. Ein Ordinationszeugnis des Lübecker Ministeriums 1635.

Demnach die Christl. Gemeine zu Burg auf Femern das Ehrwürdige Ministerium der Kirchen zu Lübeck angelanget, berichtende, welchemmaßen sie an eine bey ihrer Kirchen erledigte Stelle den Ehrbaren und wohlgelehrten Hrn. Andream Zimmermann²⁾ zu ihren künftigen Lehrer und Seel-Sorger ordentl. vociret, mit Bitte, Ein Ehrwürdig Ministerium wolle ihn in Conventu examinieren, und da er zur Verrichtung des Predigambts genugsam qualificirt befunden, die Ordination nach apostolischer weise widerfahren lassen. Daselbe aber Andream Zimmermann in pleno consessu examinirt, auch daß er die fundamenta Christl. Lehre aus Gottes Wort gefasset, der reinen Evangelischen der Augspurg. Confession und Form. Concordiae gemäße Lehre zugethan, und sie aus S. Schrift wider Papiisten, Calvinisten, auch andere Schwärmer und Rezer gutermäßen zu verthädigen wisse, zur gnüge verstanden. Alß ist in ansehung dessen allen, und daß er wegen seines fleißes, auch eingezogenen stillen und ehrbaren Wandels den mehresten Personen des Ministerii gutermäßen bekannt, einmüthiglich dahin geschlossen, daß ihm per Apostolicam Ordinationis ritum das S. PredigAmbt sol anvertraut werden. Immaßen denn solches d: 15ten Tag Septembr. in der HauptKirchen zu St. Marien wirklich vollentzogen worden. Welches auf begehren und damit die Christl. Gemeine zu Burg von diesem allen gewissen Bericht habe, ich Nicol. Hunnius D. und Superintendentens krafft dieses bezeugen und zu mehrern Uhrkunde meine eigene Hand und Siegel hierunter setzen wollen. Geschehen Lübeck d. 26. Sept. 1635.

L. S.

Nicol. Hunnius D. Eccl. Lub. Super.³⁾

5. Eine Ordination sub conditione 1640.

Nachdem ich untergenannter von dem Wohlbedlen gestrengen und Besten Claus von Avelde auf Gelting Erbgefassener als Patrono der

¹⁾ Auch hier fehlt offenbar ein Wort.

²⁾ Andreas Zimmermann wurde zum Diakonus in Burg ordiniert, war später Hauptpastor und Kircheninspektor (Propst) von Fehmarn. Aus welchem Grunde er in Lübeck examiniert und ordiniert wurde, statt von seinem Generalsuperintendenten Jac. Fabricius, steht dahin. Vielleicht auf besonderen Wunsch, insofern Lübeck nach dem Folgenden seine Vaterstadt gewesen zu sein scheint. Im Amte stehend, hat er den Eigenschen Dienst von 1574 unterschrieben (Krafft, 200j. Jubelgedächtnis, S. 398).

³⁾ Nicolaus Hunnius († 1643), Sohn des bekannten gnesio-lutherischen Professors Aegidius Hunnius und selber ein bedeutender, eigenständiger lutherischer Theologe, ist als solcher neuerdings von Otto Ritjch in seiner Dogmengesch. d. Prot. Bd. IV, S. 306 ff., eingehend gewürdigt worden.

Kirchen zu Gelling zu dem Wohlehmwürdigen Großachtbaren und hochgelahrten Herrn M. Jac. Fabricio Fürstl. Hollsteinischem Wohlverordneten Gen. Superint. bin gesandt, mich vermöge Königl. und Fürstl. Constitution ante Vocationem von ihm examiniren zu lassen, ob ich auch tüchtig zu solchem Amtd seyn möchte. Und aber ich in solchem Examine nicht dermaßen respondirt und bestanden, wie ich billig sollte, besondern in allem und allenthalben sehr schwach und schlecht befunden, also daß ich billig wegen solcher rudität repudiiret können und sollen, doch gleichwohl aus allerlei wichtigen Ursachen zum Predigamt bin ordiniret worden, als gelobe ich mich hiermit und krafft dieses beständigermaßen und bei Verlust meines Dienstes, daß ich künftige Ostern des 1641ten Jahrs bey wohlgedachtem Superintendenten mich wiederum angeben und zum Examine sitziren, auch dergestalt mich darin bezeigen wolle, daß meine wirkliche Verbesserung und Zunehmung in studiis Philosophicis et Theologicis wie auch in linguis in der That und Wahrheit gnugsam offenbahr und ich bey meinem Amte geruhig und beständig gelassen werden könne. Wozu der gütige Gott mir seines H. Geistes Gnade mildiglich verleihen wolle. Zur Uhrkunde habe ich dieses mit eigener Hand geschriben und mit meinem Pitttschaft versiegelt. Actum Schleswig d. 9. oct. 1640.

L. S.

Franciscus Schröder ¹⁾.

Zwei Teufelverschreibungen aus Schleswig-Holstein.

Mitgeteilt von Dr. Rose = Kiel.

Während meiner Studien für einen Vortrag über Christopher Marlowes *Faust* kam ich auf den Gedanken, einmal nachzuforschen, ob es auch in Schleswig-Holstein Menschen gegeben, die sich wirklich dem Teufel verschrieben haben. Ueber Hexenprozesse und Hexenverbrennungen, die sich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hineinziehen, finden sich genug Aufzeichnungen in den Chroniken und Archiven aller Länder, auch Schleswig-Holsteins. Dagegen scheinen wirkliche Teufelverschreibungen selten stattgefunden zu haben, wenigstens habe ich bisher nur zwei beglaubigte Beispiele auffinden können, die beide von dem derzeitigen Pastor der Schloß- und Garnisonkirche zu Glückstadt wie folgt berichtet werden:

I. Anno 1714 den 9. Junii war der Sonnabend vor Dominica 11 post Trinitatis kam zu mir im beichtstuhl Johann Nagel, ein Matrose auff der Königlichen Jagd Prinz Friderich, gebürtig von Ahrendorff, eines Zimmermanns Sohn, von dem mir Morgends vor dem beichten hinterbracht war, das er ziemlich gottloß und ich möchte Ihn dannen-

¹⁾ Dies wehmütige Bekenntnis eines leistungsschwachen jungen Mannes wirkt einigermaßen erheiternd. Aber mit Trauer und Befremden bemerkt man, zu welchen Konsequenzen es führen konnte, daß damals noch keine feste Kandidatenordnung bestand, sondern jeder, der von einem Patron oder einer Gemeinde zum Pfarrdienst in Aussicht genommen war, zwecks Prüfung und Ordination zum Superintendenten geschickt werden konnte. Es ist doch offenbar nur die Rücksicht auf einen mächtigen Edelmann gewesen, die den sonst so gewissenhaften Fabricius d. J. bewogen hat, das Monstrum einer Ordination sub conditione vorzunehmen. Wie viele, die vielleicht etwas besser als dieser Franz Schröder beschlagen, aber im Ganzen doch durchaus ungenügend gebildet waren, mögen so bloß aus Rücksicht auf die Berufenden ins Amt gekommen sein!